

*Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 19. September 2012*

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/129</p>
--

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle den Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Umdruck 18/106) mit den folgenden Änderungen zur Abstimmung stellen:

1. Abweichend von Ziff. 1 des Antrags werden dem § 8 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Beratungen, Protokolle und Unterlagen des Ältestenrates sind vertraulich; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung bleiben unberührt. Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht die im Ältestenrat getroffenen Vereinbarungen; Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung gilt entsprechend. Im Übrigen entscheidet über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus den vertraulichen Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. § 49a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit gilt § 17a Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Sitzungsausschluss auch gegenüber einer Fraktion ausgesprochen werden kann.“

2. Abweichend von Ziff. 3 des Antrags wird nach § 14 folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Verfahren bei der Mitwirkung im Bundesrat und in Angelegenheiten der Europäischen Union

Soweit die Mitwirkung im Bundesrat oder Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union betroffen sind, kann in eilbedürftigen Angelegenheiten der federführende Ausschuss vorläufig Stellung nehmen (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 8 Satz 8 Parlamentsinformationsgesetz). Eilbedürftig sind Angelegenheiten, die dem Landtag weniger als vier Wochen vor der letzten Sitzung, in der Stellung genommen werden kann, bekannt werden.“

3. Abweichend von Ziff. 5 des Antrags wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Ausschließung von Abgeordneten wegen Verletzung der Vertraulichkeit

(1) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Geheimschutzordnung oder die Vertraulichkeit von Sitzungen oder Sitzungsteilen kann die oder der Abgeordnete, der oder dem dieser Verstoß zu Last fällt, für bestimmte Beratungsgegenstände oder bis zu drei Sitzungen von der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ausgeschlossen werden. Über die Verhängung sowie Umfang und Dauer eines Sitzungsausschlusses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Ausschusses. Die oder der betroffene Abgeordnete erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. Abweichend von Ziff. 8 des Antrags wird nach § 49 folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Nutzung mobiler Informationstechnik

Der Landtag kann die Nutzung mobiler Informationstechnik während seiner Sitzungen beschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.“

5. Abweichend von Ziff. 1 Buchst. a. des Antrags wird § 56 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner bis zu zehn Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als fünf Minuten dauern. Diese Redezeiten können verlängert werden, wenn der Gegenstand der Tagesordnung dies erforderlich macht und keine Fraktion widerspricht. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeiten auf Antrag einer Fraktion während der Sitzung des Landtages verlängern, wenn der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht.“

6. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a
Übertragung öffentlicher Sitzungen

Öffentliche Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse werden spätestens ab 2013 in Wort oder in Wort und Bild der Öffentlichkeit über das Internet zur zeitgleichen Kenntnisnahme und zum nachträglichen Abruf zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

I. Allgemeines

Wir PIRATEN lehnen den Änderungsantrag der übrigen Fraktionen zur Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Umdruck 18/106, inhaltsgleich Drucksache 18/181) ab. Der Antrag lässt nicht nur unsere wesentlichen Vorstellungen zur Erhöhung der Transparenz der Arbeit des Landtags und zur Stärkung der Rechte der Abgeordneten außer Acht (z.B. Übertragung von Ausschusssitzungen über das Internet, Wortprotokolle von Ausschusssitzungen, Veröffentlichung von Landtagskorrespondenz, Gremienöffentlichkeit, deutliche Absenkung der Antragsquoren, Wartefrist vor Entscheidungen über die Entschädigung der Abgeordneten oder die Finanzierung der Fraktionen). Der Antrag soll sogar den bisherigen Grad an Transparenz weiter vermindern (z.B. Geheimhaltung von Ältestenratssitzungen mit Sanktionsandrohung) und schwächt die Rechte der Abgeordneten (z.B. grundsätzliches Verbot der Nutzung von Laptops und Smartphones während Sitzungen, Halbierung der Redezeiten).

In einigen Punkten halten wir den Antrag der übrigen Fraktionen für verfassungswidrig. Um Verfassungsverstöße nicht erstmals in einem etwaigen verfassungsgerichtlichen Verfahren zu rügen, unterbreiten wir mit unserem vorliegenden Antrag Vorschläge, wie die Ziele der übrigen Fraktionen verfassungskonform umgesetzt werden könnten. Der Antrag ändert nichts daran, dass wir die Vorstellungen der übrigen Fraktionen inhaltlich auch dann ablehnen, wenn sie verfassungskonform umgesetzt werden sollten.

II. Zu den einzelnen Änderungen

1. Zu § 8 (Sitzungen)

Der Umdruck 18/106 sieht vor, die Veröffentlichung auch des Ergebnisses von Ältestenratssitzungen in das Ermessen des Präsidenten zu stellen. Dies ist mit der Verfassung nicht vereinbar.

Der Wissenschaftliche Dienst führt mit Gutachten vom 27.08.2012 aus (Seite 9): *„Aus der Gegenüberstellung der Interessen ergibt sich jedoch ebenfalls, dass die notwendige Vertraulichkeit des Verhandlungsablaufs keineswegs die Geheimhaltung der interfraktionellen Vereinbarungen als Verhandlungsergebnis bedingt. Von daher ist es mit Blick auf einen parlamentarischen Öffentlichkeitsgrundsatz geboten, die Öffentlichkeit wenigstens in der Veröffentlichung der ausgehandelten Fraktionsabsprachen erkennbar werden zu lassen.“*

Wäre eine Veröffentlichung nur im Einzelfall und nur im Benehmen mit dem Ältestenrat zulässig, müssten die Mitglieder des Ältestenrats in jeder Sitzung erneut diskutieren, ob und in welchem Wortlaut die Ergebnisse ihrer Beratungen veröffentlicht werden (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 27.08.2012, Seite 3). Dies wäre unpraktikabel, würde die Mitglieder des Ältestenrats kostbare Zeit kosten und würde den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht werden.

Zur Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Rechte muss es Abgeordneten außerdem möglich und erlaubt sein, sich beispielsweise im Plenum, in Ausschüssen oder vor dem Verfassungsgericht auf im Ältestenrat getroffene Absprachen zu berufen. Nur dadurch können im Ältestenrat getroffene Absprachen zur Geltung gebracht werden. Beispielsweise hat sich der Abgeordnete Kubicki in einer öffentlichen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses auf eine Vereinbarung im Ältestenrat zur Behandlung der anstehenden Verfassungsänderungsanträge berufen. Dies muss auch künftig zulässig bleiben.

Der Änderungsantrag sieht daher vor, dass der Präsident die im Ältestenrat getroffenen Vereinbarungen veröffentlicht. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass dem Bekanntwerden nicht gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen

Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen und dass nicht die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung des Landtags beeinträchtigt wird (Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung in entsprechender Anwendung). Durch die Veröffentlichung ist dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen und zugleich sichergestellt, dass sich Abgeordnete zur Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Rechte auf Absprachen im Ältestenrat auch in öffentlicher Sitzung berufen können.

2. Zu § 14a (Verfahren bei der Mitwirkung im Bundesrat und in Angelegenheiten der Europäischen Union)

Die in dem Umdruck 18/106 gewählte Formulierung des § 14a Satz 2 bedarf einer Änderung.

Zum einen wird der Terminplan nicht vom Ältestenrat „festgelegt“, denn der Ältestenrat ist nach der Landesverfassung und der Geschäftsordnung ein Beratungs- und kein Entscheidungsgremium. Die vorläufige Tagesordnung samt Beratungsreihenfolge setzt der Präsident fest (§ 51), beschlossen wird sie vom Landtag.

Zum anderen ist die vorgeschlagene Definition der Eilbedürftigkeit zu eng. Wenn eine Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss beispielsweise eine Woche vor einer Plenarsitzung zur Kenntnis gelangt, kann der Landtag auf Empfehlung des Ausschusses zwar theoretisch noch rechtzeitig Stellung nehmen. Es ist aber keine ausreichende Vorbereitungszeit gegeben, damit ein Abgeordneter oder eine Fraktion eine Beschlussvorlage ausarbeiten und einreichen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, als eilbedürftige Angelegenheiten solche anzusehen, die dem Landtag weniger als vier Wochen vor der letzten Plenarsitzung, in der Stellung genommen werden kann, bekannt werden. Wird eine Angelegenheit vier Wochen vor der Landtagssitzung bekannt, verfügen die Abgeordneten über ausreichend Zeit, die Angelegenheit zu prüfen und erforderlichenfalls fristgerecht eine Beschlussvorlage auszuarbeiten und einzureichen.

3. Zu § 17a (Ausschließung von Abgeordneten wegen Verletzung der Vertraulichkeit)

Der Umdruck 18/106 steht bezüglich § 17a Abs. 1 S. 1 mit der Verfassung nicht im Einklang:

Den Ausschluss eines Abgeordneten von einer Ausschusssitzung oder einer Fraktion von Sitzungen des Ältestenrats kann es nicht bereits rechtfertigen, wenn einem Abgeordneten eine Vertraulichkeitsverletzung „zur Last gelegt wird“. Wenn nicht aufgeklärt ist, wer den Verstoß begangen hat, ist für Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte eines Abgeordneten und einer Fraktion kein Raum. Es kann nicht im Belieben eines

Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode

Ausschusses oder des Präsidenten stehen, aufgrund bloßer Vermutungen einen Verstoß einem bestimmten Abgeordneten zur Last zu legen, obwohl auch andere Abgeordnete als Verursacher in Betracht kommen. Auch der bisherige § 68 sieht nur die Ausschließung von Abgeordneten vor, denen ein Verstoß tatsächlich zur Last fällt.

Aus diesen Gründen soll § 17a die Ausschließung nur von Abgeordneten erlauben, denen ein Verstoß „zur Last fällt“.

4. Zu § 49a (Nutzung mobiler Informationstechnik)

Der von den übrigen Fraktionen vorgeschlagene § 49a steht mit den verfassungsmäßigen Rechten der Abgeordneten nicht im Einklang. Vorbehaltlich einer – einstimmigen – Verständigung im Ältestenrat soll die Nutzung mobiler Informationstechnik für unzulässig erklärt werden, selbst wenn die Nutzung die Ordnung der Sitzungen nicht beeinträchtigt. Ein solches Generalverbot mit Erlaubnisvorbehalt verletzt das Recht der Abgeordneten, ihre Arbeitsweise frei zu gestalten, indem sie beispielsweise Sitzungsunterlagen elektronisch auf Laptops einsehen oder sich über mobile Informationstechnik miteinander abstimmen. Informationstechnik stellt für viele Abgeordnete heute ein unverzichtbares Arbeitsmittel während Sitzungen dar. Es wäre verfassungswidrig, jedem Mitglied des Ältestenrats die Möglichkeit zu geben, die Nutzung mobiler Informationstechnik insgesamt oder weitgehend zu blockieren, indem er sich einer Verständigung im Ältestenrat verweigert.

Der Ältestenrat ist zudem verfassungsrechtlich nicht legitimiert, Entscheidungen zu fällen, die alle Abgeordneten binden. Der Ältestenrat ist nach der Landesverfassung und der Geschäftsordnung ein Beratungs- und kein Entscheidungsgremium. Der Landtag kann auch durch Geschäftsordnungsänderung nicht eigene Kompetenzen auf den Ältestenrat zur abschließenden Entscheidung übertragen. Über seine Geschäftsordnung und die Rechte der Abgeordneten muss der Landtag selbst entscheiden.

Um den Willen der übrigen Fraktionen verfassungskonform umzusetzen, soll § 49a dem Landtag das Recht geben, die Nutzung mobiler Informationstechnik während seiner Sitzungen zu beschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Der Landtag kann sich beispielsweise eine IT-Ordnung geben, welche die Frage regelt. Die Ordnung kann auch im Vorwege interfraktionell abgestimmt werden. Entscheiden muss aber in jedem Fall der Landtag in öffentlicher Sitzung.

5. Zu § 56 (Form und Dauer der Rede)

Der von den übrigen Fraktionen vorgeschlagene § 56 Abs. 2 Satz 3 bedarf einer Änderung. Er vermittelt den Eindruck, dass der Ältestenrat über Redezeiten oder deren Verlängerung entscheide. Tatsächlich ist der Ältestenrat zu solchen Entscheidungen verfassungsrechtlich jedoch nicht legitimiert. Er ist nach der Landesverfassung und der

Geschäftsordnung ein Beratungs- und kein Entscheidungsgremium. Die Entscheidung über Tagesordnung und Redezeiten trifft der Landtag aufgrund eines Vorschlags des Präsidenten.

Um den Willen der übrigen Fraktionen korrekt umzusetzen, ist die Möglichkeit einer Verlängerung der Redezeiten vorzusehen, wenn der Gegenstand der Tagesordnung dies erforderlich macht und keine Fraktion dem widerspricht. In der Praxis kann die Frage im Ältestenrat vorbesprochen werden, jedoch muss die Entscheidung dem Landtag vorbehalten bleiben.

6. Zu § 73a (Übertragung öffentlicher Sitzungen)

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnungsänderungsanträge der PIRATEN wenigstens in einem wesentlichen Punkt umzusetzen, nämlich hinsichtlich der Übertragung öffentlicher Sitzungen über das Internet zur Schaffung von mehr Bürgernähe und Transparenz des Landtags. Wegen beruflicher Verpflichtungen und örtlicher Entfernung ist es Bürgern oftmals nicht möglich oder zumutbar, öffentliche Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse in Person zu verfolgen. Eine Übertragung über das Internet könnte Abhilfe schaffen, erfolgt bisher aber nur für Plenarsitzungen und nicht zum nachträglichen Abruf.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat die Landtagsverwaltung mit einer Schätzung der Kosten einer Übertragung öffentlicher Sitzungen beauftragt. Die inzwischen vorliegende Schätzung vom 12.09.2012 kommt zu dem Ergebnis, hinsichtlich der Audiosignale sei eine Einspeisung des Wortlauts öffentlicher Ausschusssitzungen bereits aus der vorhandenen Konferenzanlage möglich. Die Konferenzanlage in den Ausschusssimmern erlaube sowohl eine Aufnahme des Raumtons insgesamt wie auch des Tons direkt aus der Anlage. Diese Audiosignale könnten als Audiostream wie bei der Plenardebatte zur Verfügung gestellt werden. Auch zur Speicherung der Aufzeichnungen sei die derzeitige Speicherkapazität ausreichend; eine Einstellung der Aufnahmen ins Internet ohne weitere Aufbereitung könne ohne großen zusätzlichen Kostenaufwand erfolgen. Für eine Bildübertragung müsste demgegenüber ein „mobiler Kamerawagen“ zum Preis von geschätzt 20.000 Euro angeschafft werden.

Unser Vorschlag sieht vor, in einem ersten Schritt öffentliche Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse zumindest als Tonaufzeichnung der Öffentlichkeit über das Internet zur zeitgleichen Kenntnisnahme (Audiostream) und zum zeitversetzten Nachhören zur Verfügung zu stellen. Da sich dies mit der vorhandenen Technik und dem vorhandenen Personal bewerkstelligen lässt, entstehen dem Landtag dadurch keine Zusatzkosten.

Zwar wäre eine Untergliederung der Aufzeichnungen in Tagesordnungspunkte und Redner wünschenswert. Vorgeschrieben werden soll dies zunächst aber nicht, um der Öffentlichkeit möglichst schnell wenigstens eine Vollaufzeichnung zur Verfügung stellen zu

Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode

können. Dies wäre gegenüber der bisherigen Situation bereits ein großes Mehr an Transparenz. Die Übergangsfrist bis zum Jahreswechsel gewährleistet ausreichende Zeit, um das Verfahren einzuführen.

Anlage: Synopse

Geltende Fassung	Fassung Umdruck 18/106	Fassung vorliegender Umdruck
<p>§ 8 Sitzungen</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>(2) Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>§ 8 Sitzungen</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>(2) Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Die Beratungen, Protokolle und Unterlagen des Ältestenrates sind vertraulich; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung bleiben unberührt. Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus den vertraulichen Sitzungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. § 49a gilt entsprechend.</p> <p>(4) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit gilt § 17a Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Sitzungsausschluss auch gegenüber einer Fraktion ausgesprochen werden kann.</p>	<p>§ 8 Sitzungen</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>(2) Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Die Beratungen, Protokolle und Unterlagen des Ältestenrates sind vertraulich; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung bleiben unberührt. Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht die im Ältestenrat getroffenen Vereinbarungen; Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung gilt entsprechend. Im Übrigen entscheidet über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus den vertraulichen Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. § 49a gilt entsprechend.</p> <p>(4) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit gilt § 17a Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Sitzungsausschluss auch gegenüber einer Fraktion ausgesprochen werden kann.</p>
	<p>§ 14a Verfahren bei der</p>	<p>§ 14a Verfahren bei der</p>

Geltende Fassung	Fassung Umdruck 18/106	Fassung vorliegender Umdruck
	<p>Mitwirkung im Bundesrat und in Angelegenheiten der Europäischen Union</p> <p>Soweit die Mitwirkung im Bundesrat oder Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union betroffen sind, kann in eilbedürftigen Angelegenheiten der federführende Ausschuss vorläufig Stellung nehmen (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 8 Satz 8 Parlamentsinformationsgesetz). Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Terminplan der Landtag nicht mehr rechtzeitig beschließen kann.</p>	<p>Mitwirkung im Bundesrat und in Angelegenheiten der Europäischen Union</p> <p>Soweit die Mitwirkung im Bundesrat oder Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union betroffen sind, kann in eilbedürftigen Angelegenheiten der federführende Ausschuss vorläufig Stellung nehmen (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 8 Satz 8 Parlamentsinformationsgesetz). Eilbedürftig sind Angelegenheiten, die dem Landtag weniger als vier Wochen vor der letzten Sitzung, in der Stellung genommen werden kann, bekannt werden.</p>
	<p>§ 17a Ausschließung von Abgeordneten wegen Verletzung der Vertraulichkeit</p> <p>(1) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Geheimschutzordnung oder die Vertraulichkeit von Sitzungen oder Sitzungsteilen kann die oder der Abgeordnete, der oder dem dieser Verstoß zu Last gelegt wird, für bestimmte Beratungsgegenstände oder bis zu drei Sitzungen von der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ausgeschlossen werden. Über die Verhängung sowie Umfang und Dauer eines Sitzungsausschlusses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Ausschusses. Die oder der betroffene Abgeordnete erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>(2) § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 17a Ausschließung von Abgeordneten wegen Verletzung der Vertraulichkeit</p> <p>(1) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Geheimschutzordnung oder die Vertraulichkeit von Sitzungen oder Sitzungsteilen kann die oder der Abgeordnete, der oder dem dieser Verstoß zu Last fällt, für bestimmte Beratungsgegenstände oder bis zu drei Sitzungen von der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ausgeschlossen werden. Über die Verhängung sowie Umfang und Dauer eines Sitzungsausschlusses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Ausschusses. Die oder der betroffene Abgeordnete erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>(2) § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>

Geltende Fassung	Fassung Umdruck 18/106	Fassung vorliegender Umdruck
	<p>§ 49a Nutzung mobiler Informationstechnik</p> <p>Während der Sitzungen des Landtages ist die Nutzung mobiler Informationstechnik auf der Grundlage einer Verständigung im Ältestenrat zulässig.</p>	<p>§ 49a Nutzung mobiler Informationstechnik</p> <p>Der Landtag kann die Nutzung mobiler Informationstechnik während seiner Sitzungen beschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.</p>
<p>§ 56</p> <p>Form und Dauer der Rede</p> <p>(1) Die Abgeordneten sprechen in der Regel in freiem Vortrag. Sie können dabei stichwortartige Aufzeichnungen benutzen.</p> <p>(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner zwanzig Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Redezeiten auf Antrag einer Fraktion verlängern, wenn der Gegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht.</p> <p>(3) Spricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm</p>	<p>§ 56</p> <p>Form und Dauer der Rede</p> <p>(1) Die Abgeordneten sprechen in der Regel in freiem Vortrag. Sie können dabei stichwortartige Aufzeichnungen benutzen.</p> <p>(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner zehn Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als fünf Minuten dauern. Im Ältestenrat kann eine Verlängerung dieser Redezeiten vereinbart werden, wenn der Gegenstand der Tagesordnung dies erforderlich macht. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeiten auf Antrag einer Fraktion während der Sitzung des Landtages verlängern, wenn der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht.</p> <p>(3) Spricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.</p> <p>(4) Für die Beratung der</p>	<p>§ 56</p> <p>Form und Dauer der Rede</p> <p>(1) Die Abgeordneten sprechen in der Regel in freiem Vortrag. Sie können dabei stichwortartige Aufzeichnungen benutzen.</p> <p>(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner zehn Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als fünf Minuten dauern. Diese Redezeiten können verlängert werden, wenn der Gegenstand der Tagesordnung dies erforderlich macht und keine Fraktion widerspricht. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeiten auf Antrag einer Fraktion während der Sitzung des Landtages verlängern, wenn der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht.</p> <p>(3) Spricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie</p>

Geltende Fassung	Fassung Umdruck 18/106	Fassung vorliegender Umdruck
<p>die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.</p> <p>(4) Für die Beratung der einzelnen Gegenstände setzt der Landtag in der Regel aufgrund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, der im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Landesregierung ergeht, eine bestimmte Zeitdauer fest. Sie kann während der Beratung des Gegenstands geändert werden. Der Anteil der Fraktionen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzt. Über diese festgesetzte Zeit hinaus können Abgeordnete je einen Kurzbeitrag bis zu drei Minuten Dauer leisten.</p> <p>(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Berichterstatter keine Anwendung.</p>	<p>einzelnen Gegenstände setzt der Landtag in der Regel aufgrund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, der im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Landesregierung ergeht, eine bestimmte Zeitdauer fest. Sie kann während der Beratung des Gegenstands geändert werden. Der Anteil der Fraktionen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzt. Über diese festgesetzte Zeit hinaus können Abgeordnete je einen Kurzbeitrag bis zu drei Minuten Dauer leisten.</p> <p>(5) Reden können zu Protokoll gegeben werden, wenn im Laufe einer Landtagssitzung die gemäß Absatz 4 vorgesehene Aussprache entfällt. Die Reden werden dem Plenarprotokoll als Anhang beigefügt. Einzelheiten regelt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.</p> <p>(6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Berichterstatter keine Anwendung.</p> <p>(7) Überschreitet die Landesregierung die von ihr angemeldeten Redezeiten, so verlängert sich die Redezeit jeder Fraktion um die Dauer der Überschreitung.</p>	<p>oder er es zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.</p> <p>(4) Für die Beratung der einzelnen Gegenstände setzt der Landtag in der Regel aufgrund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, der im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Landesregierung ergeht, eine bestimmte Zeitdauer fest. Sie kann während der Beratung des Gegenstands geändert werden. Der Anteil der Fraktionen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzt. Über diese festgesetzte Zeit hinaus können Abgeordnete je einen Kurzbeitrag bis zu drei Minuten Dauer leisten.</p> <p>(5) Reden können zu Protokoll gegeben werden, wenn im Laufe einer Landtagssitzung die gemäß Absatz 4 vorgesehene Aussprache entfällt. Die Reden werden dem Plenarprotokoll als Anhang beigefügt. Einzelheiten regelt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.</p> <p>(6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Berichterstatter keine Anwendung.</p> <p>(7) Überschreitet die Landesregierung die von ihr angemeldeten Redezeiten, so verlängert sich die Redezeit jeder Fraktion um die Dauer der Überschreitung.</p>

Geltende Fassung	Fassung Umdruck 18/106	Fassung vorliegender Umdruck
(6) Überschreitet die Landesregierung die von ihr angemeldeten Redezeiten, so verlängert sich die Redezeit jeder Fraktion um die Dauer der Überschreitung.		
		<p>§ 73a Übertragung öffentlicher Sitzungen</p> <p>Öffentliche Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse werden spätestens ab 2013 in Wort oder in Wort und Bild der Öffentlichkeit über das Internet zur zeitgleichen Kenntnisnahme und zum nachträglichen Abruf zur Verfügung gestellt.</p>

Patrick Breyer
und Fraktion